



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) - bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge mit unseren Kunden. Sie gelten als Basis für unsere Offerten und die Erteilung eines Auftrages in schriftlicher oder mündlicher Form schliesst deren Anerkennung durch den Besteller mit ein. Sie gehen allfälligen AGB des Kunden sowie dispositiven gesetzlichen Bestimmungen in jedem Falle vor. Bestimmungen, welche von AGB abweichen und von den AGB abweichende Abreden bedürfen der schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien.

2. Allgemeines

2.1 Entwürfe, Zeichnungen und Modelle - sind und verleihen vollumfänglich geistiges Eigentum der Forwa AG und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung und gegen Entschädigung vervielfältigt oder Drittpersonen zugänglich gemacht werden.

2.1.1 Offertstellung - Den preisen liegen die am Tage der Ermittlung gültigen Material-, Lohn- und Herstellungskosten zugrunde. Sollten sich die Kosten bis zur Auftragserteilung (auch vor Ablauf der Offertgültigkeit) verändert haben erfolgt nach vorgängiger Information eine entsprechende Preisanpassung. Preisänderungen und der Zwischenverkauf bleiben in jedem Fall vorbehalten. Unsere Offerten sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 30 Tage gültig.

2.2 Für die Spezialanfertigung von Selbstklebefolien und Drucksachen gilt folgendes: Von der Forwa AG hergestellte Druckunterlagen, -daten, Werkzeuge, Clichés, Muster und Filme, desgleichen Zeichnungen bleiben in deren alleinigem Eigentum und Besitz, auch wenn dem Käufer Kostenanteile verrechnet werden. Das vom Käufer unterzeichnete «Gut zur Ausführung» ist für die endgültige Druckanfertigung allein massgebend. Bei farbigen Druckausführungen gelten geringfügige farbliche Abweichungen nicht als Mängel.

2.3 Für das Einholen von Bewilligungen - betreffend dem aufstellen oder Anbringen von Reklamen, Fassadenbeschriftungen, Lichtreklamen, Wegweistern etc. hat ausschliesslich der Auftraggeber zu sorgen, sofern keine andere schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Forwa AG ist in keinem Falle verpflichtet, die Zulässigkeit ihrer Produkte zum vom Käufer geplanten Zweck abzuklären oder zu gewährleisten.

2.3 Die Verwendung von Druckvorlagen und -daten, welche vom entsprechenden Urheber- oder Reproduktionsrechte besitzt. Für einen allfälligen Schaden, welcher der Forwa AG entsteht, weil Dritte Ansprüche aus Urheberrecht an solchen Druckvorlagen geltend machen, haftet bei angelieferten Daten zudem ausschliesslich für die inhaltliche Richtig- und Vollständigkeit, sowie für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.

2.5 Gehen Originaldruckvorlagen - jeglicher Art verloren oder sind sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendbar, ist die Haftung der Forwa AG auf den Materialwert, maximal jedoch auf CHF 500.- für Schadenfall begrenzt. Eine weitere Haftung für direkten und indirekten Schaden wird ausdrücklich wegbedungen.

3. Lieferbedingungen

3.1 Lieferfrist - Die Forwa AG ist bemüht, die vereinbarten Liefertermine jederzeit einzuhalten. Alle Geschäfte gelten als Mahnkauf, auch wenn ein fixer Tag für die Lieferung kommuniziert wurden. Bei einem Verzug hat der Käufer eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung zu setzen, nach deren Ablauf kann er vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Lieferung aus Gründen unterblieben ist, die die Forwa AG nicht zu vertreten hat. Hierunter fallen auch Verzögerungen die auf den Transport oder höhere Gewalt zurück zu führen sind. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug und Verspätungsschaden sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Sämtliche vereinbarte Liefertermine können nur dann eingehalten werden wenn der Käufer den Terminen seinerseits nachkommt und den Produktionsfortschritt forciert (wie Z.B. rechtzeitige Datenlieferung, Prüfung Zwischenergebnisse und Muster, Druckfreigaben etc.). Eine Verzögerung des Käufers führt zu einem Lieferverzug die ihn nicht zu einer Forderung berechtigen. Die Nichteinhaltung oder verzögerte Erbringen von Mitwirkungspflichten durch den Käufer berechtigen Forwa AG, den ihr dadurch entstehenden Mehraufwand gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

3.1.1 Nutzen und Gefahr - gehen, in Übereinstimmung mit den dispositiven, gesetzlichen Normen des OR, mit Vertragsabschluss auf den Käufer über.

3.2 Eigentumsvorbehalt - die gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie sämtlicher im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen Eigentum der Forwa AG. Die Forwa AG behält sich vor, das Eigentum im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware sind in gleicher Weise im Voraus an die Forwa AG abgetreten.

3.3 Lieferumfang / Vertragsabschluss - Für den Lieferumfang ist die Beschreibung in unseren Auftragsbestätigungen massgebend. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Dokumente nach Erhalt zu prüfen und allfällige Abweichungen umgehend zu melden. Ohne Rückmeldung oder schriftliche Beanstandung des Bestellers gelten die Produkte spätestens fünf Tage nach Lieferung als bestätigt und angenommen.

3.3.1 Mehr- oder Minderlieferungen / Toleranzen - Wir behalten und Mehr- oder Minderlieferungen von 10% ausdrücklich vor. Geringfügige und branchenübliche Abweichungen / Toleranzen in Format oder Farbe bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu Forderungen.

3.4 Splitten des Auftrags in Teilaufträge und die damit verbundenen Aufwendungen - Wird der Bestätigte Auftrag im Ablauf, Umfang und/oder zeitlichen Taktmen gesplittet oder verändert, ist der Käufer verpflichtet, die der Forwa AG dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen.

3.5 Untergrund von Beschriftungen - Der Besteller stellt Fahrzeuge bei Fahrzeugbeschriftungen aller Art in gereinigtem, nicht gewachstem Zustand zur Verfügung. Falls die Forwa AG die Reinigung selbst ausführen muss, verrechnen wir die entsprechenden Kosten nach Aufwand. Der Besteller trägt die Verantwortung für die Tragfähigkeit / Verträglichkeit / rechtliche Zulässigkeit der Beschriftungen auf und mit dem Untergrund, auf welchem die Werbung angebracht wird. Muss für die Montage ein statischer Nachweis auf Verlangen des Bestellers erbracht werden, gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers.

ten des Auftraggebers.

3.6 Zusatzleistungen - Aufwendungen und Kosten von €Architekten, Bauingenieur, Dachdecker, Metallbauer, Fassadenbauer, Blechner, Maler, Gipser, Ladenbauer, Gärtner, Glasbauer, Elektriker etc. Gerüst, Hebebühne, Skyworker, Kran, Bauanträge an die Behörden und Bewilligungsgebühren sowie ähnliche Aufwendungen sind in unseren Preisen nicht enthalten. Forwa AG haftet in keinem Fall für deren Leistungen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für Blankokredite der St.Galler Kantonalbank erhoben. Zudem sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Lieferungen zu verweigern. Ein Skonto-Abzug wird nicht gewährt.

4.2 Die Preise verstehen sich rein netto, exkl. MwSt. und Versandkosten. Die Verpackung wird zu Selbstkosten verrechnet.

4.3 Rohstoff- und währungsbedingte Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.4 Fogekosten, welche auf Unklarheiten in der Bestellung zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen.

4.5 Für die Ausführung von Arbeiten in Regie oder vom Besteller angeordneten Regiearbeiten gelten die Regiestunden-Ansätze der Forwa AG. Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet. Montagezubehör, Lieferwagen und Km-Entschädigung werden separat in Rechnung gestellt.

4.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, unsere Forderungen mit allfälligen gegenansprüche zu verrechnen. Des weiteren entbinden ihn allfällige Garantieansprüche nicht von seiner Zahlungspflicht.

4.7 Vorauszahlung - Bei Aufträgen von über CHF 50'000.- und/oder einer produktionszeit von mehr als 4 Wochen (Zeitraum von Auftragserteilung bis Lieferung/Montage) behalten wir uns vor, folgende Zahlungsweise zu verlangen: 1/3 bei Auftragserteilung, Restbetrag nach Fertigstellung.

4.8 Annulation von Bestellungen - Annulliert der Besteller bereits erteilte Aufträge, schuldet er als oaschalen Schadenersatz ohne Nachweis des entstandenen Aufwandes für entstandene Kosten- und entgangenen Gewinn 30% der Bestellsomme. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Kosten wird vorbehalten. Wenn die Annulation erst nach bereits erfolgtem Produktionsstart bei uns eintrifft, schuldet der Besteller die bisher aufgelaufenen Kosten, mindestens jedoch 50% der Auftragssumme.

5. Annahme, Prüfung, Abnahme und Garantie

5.1 Garantie - Die Forwa AG gewährt auf die geleistete Arbeit folgende Garantie: 20 Monate Garantie ab Liefer-/ Montagedatum auf hergestellte Produkte im Bereich Beschriftungen von Gebäuden/Fahrzeugen und auf Montagearbeiten. 30 Tage auf Druckerzeugnisse aller Art aus Digitaldruck. Diese Garantie erstreckt sich auf Material- und Fabrikationseigenschaften. Nicht unter Garantie fallen Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, nicht vorgesehene Gebrauch oder mangelnde Sorgfalt, sowie durch die Einwirkung Dritter und/oder höherer Gewalt verursacht wurden.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung, Minderung) werden wegbedungen, ebenso die Geltendmachung eines aus mangelhafter Lieferung irgendwie entstandenen Mangelfolgeschadens sowie die Geltendmachung von Regressansprüche oder entgangenen Gewinn.

Der Kunde hat die Ware sofort nach Lieferung/Montage zu prüfen. Allfällige Mängel sind umgehend, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen schriftlich zu rügen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt.

5.2 Im Garantiefall sind wir berechtigt, die Ware nach unserer Wahl entweder zu reparieren oder zu ersetzen, dem Kunden eine angemessene Kaufpreisminderung zu gewähren oder eine entsprechende Gutschrift zu erteilen. Alle Ersatzlieferungen auf Grund berechtigter Mängel verstehen sich ab Werk ohne Nebenkosten wie Anfahrten, Demontage, Wiedermontage, Transport, Stellung von Gerüst / Skyworker und Kran. Diese Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

5.3 Garantieansprüche berechtigen den Kunden weder zum Vertragsrücktritt, noch zur Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche (z.B. für Mängelfolgeschäden). Ausgeschlossen ist insbesondere auch die Haftung für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie Produktionsausfälle, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden.

5.4 Aufbewahrungspflicht des Käufers - Der Käufer ist verpflichtet, mangelhafte Produkte und Materialien aufzubewahren, nicht zu verwenden und auf verlangen zurück zu geben. Werden Produkte trotzdem weiterverarbeitet, verschickt, für den Werbeauftritt oder dergleichen verwendet, gelten die Mängel als akzeptiert und berechtigen zu keinerlei Forderung.

5.5 Annahmeverzug des Bestellers - Kann oder will der Besteller die Ware nicht zum vereinbarten Termin übernehmen, behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten. Die Forwa AG ist im Falle eines Annahmeverzuges des Bestellers nicht mehr an allfällige Liefertermine gebunden. Wir behalten uns das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzforderungen vor.

6. Haftungsausschluss

Weitergehende Schadenersatzansprüche des Kunden als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, sei es aus nicht gehöriger Lieferung oder anderen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung damit zusammenhängender Folgeschäden.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf sämtlichen Verträgen mit unseren Kunden findet schweizerisches Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Forwa AG.

Forwa AG, Goldach, 13. Februar 2015